

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 144/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erben des George L. O [REDACTED] ,
wohnhaft gewesen in B [REDACTED] , A [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. April 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Müstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist aufgrund ärztlicher Begutachtung zu der Überzeugung gekommen, weder die allergischen Reaktionen des ursprünglichen Klägers noch seine sonstigen Gesundheitsschäden (Fettleibigkeit, leichte Blutdruckerhöhung, Arteriosklerose und Herzmuskelschädigung, ferner möglicherweise zeitweise vorhanden gewesene Gallenblasen- und Leberbeschwerden) seien ursächlich auf die Verfolgung zurückzuführen.

Der dagegen gerichtete Angriff, nach Sachlage sei eine weitere medizinische Aufklärung durch Einholung von Gutachten eines Psychiaters und eines mit dem Gebiet der Allergien besonders vertrauten Spezialisten geboten gewesen, rechtfertigt nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGG nicht die Zulassung der Revision. Verstöße gegen die Ermittlungs-

- 3 -

pflicht (§ 176 BEG) führen nicht zur Entlassung der Revisions nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG, weil Art und Umfang der Ermittlungen, insbesondere auch die Notwendigkeit, ein weiteres Gutachten einzuholen, von den Umständen des Einzelfalles abhängen und nicht rechtsgrundsätzlich bestimmt werden können (BGH RzW 1967, 378 Nr. 27). Wegen der Bedeutung der Umstände des Einzelfalles kommt bei vermeintlicher Verletzung der Aufklärungspflicht durch das Berufungsgericht auch keine Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Betracht (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

Die von der Beschwerde gesehene Abweichung des Berufungsurteils von BGH RzW 1967, 267 liegt nicht vor. Der Bundesgerichtshof hat nicht ausgesprochen, der Totrichter dürfe aus dem Fehlen fachärztlicher Behandlung keine Schlüsse zum Nachteil der Antragsteller ziehen.

Mal

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)